

Art. 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.
- (3) Art. 2 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2045 außer Kraft.